Art. 285 Eingabe bei umfassender Einigung

Die gemeinsame Eingabe der Ehegatten enthält:

a. die Namen und Adressen der Ehegatten sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;

b. das gemeinsame Scheidungsbegehren;

c. die vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen;

d. die gemeinsamen Anträge hinsichtlich der Kinder;

e. die erforderlichen Belege;

f. das Datum und die Unterschriften.
